

**Friedhofssatzung
der Katholischen Kirchengemeinde Trier
St. Paulin**

in der Fassung vom 01. Oktober 2025

Inhalt

Präambel 5

1. Allgemeine Vorschriften	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	6
II. Ordnungsvorschriften	7
§ 3 Öffnungszeiten	7
§ 4 Würde des Ortes – Verhalten auf dem Friedhof	8
§ 5 Dienstleister / Ausführung gewerblicher Arbeiten	9

III Allgemeine Bestattungsvorschriften 12

§ 6 Allgemeines	12
§ 7 Särge und Urnen	13
§ 8 Ausheben der Gräber	13
§ 10 Umbettung	15

IV Grabstätten 16

§ 11 Allgemeines - Arten der Grabstätten	16
§ 12 Erdreihengrabstätten	17
§ 13 Erdrasenreihengrabstätten	18
§ 14 Wahlgrabstätten	19
§ 15 Urnenrasenreihengrabstätten	23
§ 16 Grabstätten für Ordensgemeinschaften	23
§ 17 Ehrengrabstätten	24
§ 18 Urnengräber im Memoriam-Garten	24
§ 20 Anonyme Bestattungen	26

V Gestaltung der Grabstätten	26
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	26
§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften	26
VI Grabmale und Einfassungen	27
§ 23 Gestaltungsvorschriften	27
§ 24 Zustimmungserfordernis	29
§ 26 Standsicherheit der Grabmale	31
§ 28 Entfernen von Grabmalen	33
VII Herrichten und Pflege der Grabstätten	33
§ 29 Herrichten und Pflege der Grabstätten	33
§ 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	36
§ 31 Vernachlässigte Grabstätten	36
VII Leichenhalle und Trauerfeier	37
§ 32 Benutzung der Leichenhalle	37
§ 33 Trauerfeiern	38
§ 34 Bisheriges Recht	39
§ 35 Haftung	39
§ 36 Gebühren	40
§ 37 Schließung und Aufhebung	40
§ 38 Ordnungswidrigkeiten	42
§ 39 Inkrafttreten	43

Präambel

Der Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin hat aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (CIC can. 1240-43 und Synodalstatuten 1959 des Bistums Trier Art. 438-442) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der geltende Fassung in seiner Sitzung vom 08. Juli 2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch jeweils die weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin stehenden und von der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin verwalteten Friedhof.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der katholischen

Kirchengemeinde Trier St. Paulin. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, der im Einvernehmen mit dem Pfarrer die laufenden Geschäfte, die den Friedhof betreffen, erledigt. Er kann sich dabei Beauftragter bedienen.

2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die ein Nutzungsrecht entsprechend den nachfolgenden Bedingungen erwerben.

3. Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Pfarrangehörige der Kirchengemeinde Trier St. Paulin waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ein Anspruch auf Verschaffung eines Nutzungsrechts besteht nicht.

4. Angehörige von Verstorbenen aus anderen Pfarreien kann der Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Erdreihengrab oder Erdwahlgrab oder an

einem Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab gewährt werden, ohne, dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

5. Der Friedhof wird von der Katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin als „Christliche Begräbnisstätte“ betrieben. Daher sollte der Verstorbene oder sein Ehepartner oder der Nutzungsnehmer der Glaubengemeinschaft „römisch-katholisch“ angehören.

6. Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall auch über Anträge von Angehörigen aus anderen Pfarreien, ohne dass hierfür ein Rechtsanspruch besteht. Zusätzlich wird eine Einmalzahlung erhoben um sicher zu stellen, dass die künftige Grabstelle in einem – gemäß § 24 dieser Ordnung – entsprechenden Zustand gehalten wird. Sollte die Grabstelle vom Kaufdatum ab innerhalb drei Jahren vom Käufer belegt werden, wird die entrichtende Gebühr verrechnet.

7. Ein Nutzungsrecht an Kindergräbern: Angehörige von Kindern unter 5 Jahren, die vor ihrem Ableben im Bereich der Kirchengemeinde Trier St. Paulin gelebt haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 4 Würde des Ortes – Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens acht Tage vorher anzumelden.

4. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofs ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen.

5. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, mit Ausnahme von:

- a) Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zu Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
- b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
- c) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten

- d) Erstellung und Verwertung von Film-, Ton, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- e) Druckschriften, Werbung, Flyer usw. zu verteilen oder auszulegen
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern Arbeiten auszuführen
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
- h) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- j) Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen
- k) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Grabstätten nebst Zubehörteilen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- l) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen.

6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Abs. 5 Buchstabe a - g zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

7. Beauftragte des Friedhofsträgers können Personen bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung sofort des Friedhofes verweisen.

§ 5 Dienstleister / Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung

und Instandhaltung von Grabstätten befasste Dienstleistungserbringer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Ihre Tätigkeit darf nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Grabinhaber erfolgen.

2. Zugelassen werden nur Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

3. Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten ein Berechtigungsschreiben der Friedhofsverwaltung, welches für ein Jahr gültig ist. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Das Berechtigungsschreiben ist jährlich gegen Zahlung einer Gebühr zu erneuern.

4. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen – insbesondere die Vorschriften über die Aufstellung von Grabmalen und das Anbringen von Grabeinfassungen – zu beachten.

6. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie sind verpflichtet, entstandene Schäden unverzüglich der Friedhofsverwaltung

tung anzuzeigen und auf ihre Kosten zu beseitigen.

7. Unbeschadet des § 4 und des § 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. An Samstagen ist das Befahren des Friedhofs mit Autos grundsätzlich untersagt.

8. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Abgebaute Grabsteine, Denkmale, Fundamente, Einfassungen, Platten und sonstiges Grabzubehör sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden vom Friedhofsgelände zu entfernen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischenzulagern. Die Reinigung der Gerätschaften an den Wasserentnahmestellen ist untersagt. Wasserentnahme aus den Wasseranschlüssen der Brunnen mittels einer Schlauchleitung, ist nur gestattet nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

9. Die Weitergabe von durch die Friedhofsverwaltung ausgehändigten Schlüsseln, Dienstleister Berechtigungsschreiben und Zugangsberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.

10. Dienstleistungserbringer, die gegen diese Friedhofsordnung verstoßen und trotz schriftlicher Abmahnung die Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung nicht mehr gewährleisten, kann die Zulassung unverzüglich entzogen werden.

11. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof Abraum nur an den vorgesehenen Stellen ablagern. Grabeinfassungen, deren Fundamente und Grabsteine gelten nicht als Abraum. Sie sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls im Pfarramt anzumelden. Bestattungen können frühestens 48 Stunden nach Anmeldung erfolgen. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist zusammen mit den Angaben zum Sterbefall der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Bestattungen sind nur zulässig, wenn das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen und wenn die erforderlichen Dokumente der Friedhofsverwaltung vorliegen.

2. Wird eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist der Verstorbene nicht der Nutzungsberechtigte, ist die schriftliche Zustimmung dessen erforderlich, der als Inhaber des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

3. Die Friedhofsverwaltung bzw. das Pfarramt bestimmt im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen den Ort und die Zeit der Bestattung.

4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt

5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 7 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen fest und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,75m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein,

3. Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

4. Aschen können unterirdisch in Urnen bestattet werden. Überurnen dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten bestehen. Stein- oder Metallüberurnen sind nicht gestattet.

5. Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Überurnen dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten bestehen, Stein- oder Metallüberurnen sind nicht gestattet.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung zum

Zwecke der Beisetzung ausgehoben und wieder verfüllt.

2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m bei Normalgräbern und mindestens 1,60m bei Erstbestattung in Tiefgräbern, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

4. Beim Grabaushub können Nachbargräber soweit erforderlich durch Überbauten mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit ist die Frist zwischen der Bestattung und der Wiederbelegungsmöglichkeit einer Grabstätte. Sie beträgt bei Reihen- und Urnengrabstätten 20 Jahre, bei Wahlgrabstätten 25 Jahre und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

2. Sollte sich die Ruhezeit auf einzelnen Friedhofsteilen als unzureichend erweisen, so kann die Friedhofsverwaltung sie für diese Friedhofsteile entsprechend verlängern.

§ 10 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen. Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus dem anonymen Grabfeld und dem Grabfeld mit Gedenkstelen sind nicht möglich.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätte umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem, von ihr beauftragten, Dritten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.

7. Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.

8. Umbettungen von einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

9. Soll eine Urne umgebettet werden und zur Bestattung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstelle zur Verfügung steht.

10. Versandt wird nur von Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen wird keine Urne ausgehändigt.

11. Die Rechte der Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaften und der Gerichte bleiben unberührt.

IV Grabstätten

§ 11 Allgemeines - Arten der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrechte). Unter Nutzungsrecht ist die Zeitdauer zu verstehen, für die das Nutzungsrecht erworben wird.

2. Die Gräber werden angelegt als:

a) Erdreihengrabstätten

- b) Erdrasenreihengrabstätten
- c) Erdwahlgrabstätten (Ein- und Mehrstellengrabstätten)
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenrasenreihengräber
- f) Urnengrabstätten im Memoriam-Garten
- g) Gemeinschaftsgrabstätten mit Gedenkstelen im Memoriam-Garten
- h) Grabstätten für Ordensgemeinschaften
- i) Ehrengrabstätten

3. Urnen können in allen Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Grabstätten für Ordensgemeinschaften, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

5. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.

6. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder durch sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

§ 12 Erdreihengrabstätten

1. Erdreihengrabstätten sind Grabstätten – Einzelgräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.

2. In jedem Erdreihengrab darf nur eine Sargbestattung vorgenommen werden.

3. Erdeihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden. Die Aufforderung erfolgt durch Aushang.

4. Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und durch Aushang bekannt gemacht.

5. Über die Wiederbelegung von Erdreihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

6. Bis Fristablauf sind von den Eigentümern die aufgestellten Grabmale, Grabeinfassungen und Grabzubehör zu entfernen.

§ 13 Erdrasenreihengrabstätten

1. Erdrasenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdrasenreihengrabstätte ist nicht möglich.

2. Erdrasenreihengräber sind pflegefreie Grabstätten. Die Anlage (spätestens 6 Monate nach der Bestattung) sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Grablichtern ist lediglich auf der Sockelplatte erlaubt. Jegliche

Haftungsansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung betreffend dieser aufgestellten Gegenstände werden ausgeschlossen.

3. In jeder Erdrasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

4. Das Abräumen von Erdrasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach dem Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld sowie Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, für Sarg- und Urnenbestattungen, auf denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) bei Urnenbestattungen und 25 Jahren bei Erdbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Der Erwerber erhält für sich und seine Angehörigen das Recht, in dieser Grabstätte beerdigt zu werden.

2. Die Abmessungen bei Erdgrabstätten betragen 2,20 Meter für die Länge und 0,90 Meter für die Breite. Die Abmessungen bei Urnengrabstätten betragen 1,00 Meter für die Länge und 1,00 Meter für die Breite. Der Abstand beträgt 0,30 Meter zwischen den Grabstätten. Die Wahlgrabstätten dürfen nicht als Gruftgräber ausgebaut werden.

3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die Urnen der Angehörigen beigesetzt werden. Genehmigt werden nur unterirdische Beisetzungen. Mit dem Beisetzen der Urne wird die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten um die Mindest

liegezeit der Urne verlängert und dem Nutzungsberechtigten die Gebühr berechnet. Bis zu zwei Urnen dürfen in eine Grabstelle eines Wahlgrabes, welches bereits mit einem Sarg belegt ist. In nicht belegte Grabstellen eines Wahlgrabes dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Sind Wahlgrabstätten mehrstellig, gilt die zuvor genannte Regelung analog für jede weitere Grabstelle.

4. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Nachweisurkunde für einen Zeitablauf von 20 bzw. 25 Jahren erworben. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und wann gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen vom Nutzungsrecht ausschließen. Jedoch ist eine Verfügung vom Erwerber unzulässig, nach der weniger Erd- oder Urnenbestattungen beigesetzt werden dürfen, als die Stellenzahl der Grabstätte ausweist. Bei Nachbelegungen ist die Verlängerung/Nacherwerb für die gesamte Grabstätte, für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.

5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine Person für die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsberechtigten durch einen Vertrag übertragen, der aber erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

6. Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tod das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:

1. Seinen Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder auch aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eine eingetragene Lebenspartnerschaft.
2. Seine Kinder (Abkömmlinge oder an Kindesstatt angenommene Kinder).
3. Die Ehegatten der unter zwei genannten Personen.
4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter zwei genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindesstatt angenommenen Kinder, in der Rangfolge ihrer Väter und Mütter.
5. Die Ehegatten der unter vier genannten Personen.
6. Die nicht unter Nummer eins bis fünf fallenden Erben sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmungen des Verstorbenen der jeweilig Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.

7. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

8. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraums. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtigt ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger im Sinne der vorstehenden Absätze.

9. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

10. Bei einer Übertragung eines Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

11. Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Kauf oder Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.

12. Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraums wird der Grabinhaber auf den Ablauf des Wahlgrabes schriftlich hingewiesen.

13. Wenn die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet wird, kann der Verwaltungsrat die Ruhefrist auf 20 Jahre herabsetzen.

14. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erlischt ohne Entschädigungsanspruch.

15. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

16. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit – an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten wird die gezahlte Gebühr weder vollständig noch anteilig erstattet.

17. Das nachträgliche Teilen einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 15 Urnenrasenreihengrabstätten

1. Urnengrabstätten werden auch als Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet.

2. Urnenrasenreihengrabstätten sind durch die Friedhofsverwaltung für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sie werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Beizusetzenden entspricht.

3. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Urnenrasenreihengrabstätten.

4. Urnenrasenreihengräber sind pflegefreie Grabstätten. Die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten.

§ 16 Grabstätten für Ordensgemeinschaften

1. Grabstätten für Ordensgemeinschaften dienen ausschließlich der Beisetzung von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften Trierer Niederlassungen, die über keinen eigenen Friedhof verfügen oder keine anderen Belegungsrechte besitzen. Über die Bereitstellung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Grabstätten auf dem Friedhof St. Paulin entscheidet die Friedhofsverwaltung.

2. Im Falle der Auflösung der Trierer Niederlassung einer Ordensgemeinschaft erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ende der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Beigesetzten. Einem Rechtsnachfolger stehen weitere Rechte nicht zu.

§ 17 Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung – die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

2. Die Grabstätte wird während bzw. nach der Ruhezeit des Verstorbenen durch Verwaltungsratsbeschluss zur Ehrengrabstätte erklärt. Das Grab wird auf Dauer vom Friedhofsträger erhalten, unterhalten und gepflegt.

§ 18 Urnengräber im Memoriam-Garten

1. Urnengrabstätten im Memoriam-Garten sind ohne eigene Grabgestaltung. Die Grabgestaltung wird durch die Genossenschaft der Friedhofsgärtnereien gewährleistet. Der Nutzungsnehmer schließt in diesem Fall einen zusätzlichen Vertrag über die gewählte Grabpflege mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtnereien ab.

2. Zur Verfügung stehen Urnenwahlgräber in denen zwei Urnen beigesetzt werden dürfen und bei denen die Laufzeit mindestens 30 Jahre besteht. Bei den Reihengräbern darf nur eine Urne beigesetzt werden und die Laufzeit beträgt 20 Jahre.

3. Zur Beisetzung sind Blumen und Kränze erlaubt, die nach dem Verwelken vom Friedhofsgärtner abgeräumt werden. Anschließend wird die für das gesamte Gräberfeld vorgesehene Dauerbepflanzung vom Friedhofsgärtner wiederhergestellt.

4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für diese Urnengräber.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele im Memoriam-Garten

1. Wer eine Grabstätte ohne eigenen Grabstein und ohne eigene Grabgestaltung wünscht, kann in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele im Memoriam-Garten beigesetzt werden. Der Name des/der Verstorbenen wird auf der Stele angebracht.

2. Diese Grabstätte ist eine Einzelgrabstätte für Urnenbesetzungen. Die Gräber werden der Reihe nach vergeben.

3. Die Ruhefrist entspricht den Reihengrabstätten. Eine Verlängerung der Grabstellennutzung durch Nachkauf ist nicht möglich.

4. Zur Beisetzung sind Blumen und Kränze erlaubt, die nach dem Verwelken vom Friedhofsgärtner abgeräumt werden. Anschließend wird die für das gesamte Gräberfeld vorgesehene Dauerbepflanzung vom Friedhofsgärtner wiederhergestellt.

5. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für diese Urnengräber.

§ 20 Anonyme Bestattungen

Anonyme Bestattungen finden auf dem Friedhof St. Paulin Trier nicht statt. Bestattungen von Fehlgeburten (Föten) erfolgen in Absprache mit der Kirchengemeinde.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt bleibt.
2. Für Grabmale dürfen nur aus Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer verwendet werden. Es ist untersagt, die Grabstätte mit gefärbten Holspänen, Folien oder sonstigen künstlichen Materialien zu belegen bzw. einzufassen.
3. Es ist untersagt, Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen oder sonstige artfremde Behältnisse als Blumenbehälter aufzustellen.

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Die besonderen Gestaltungsvorschriften sind bei der Anlegung der Grabstätten zu beachten.

3. Für die Urnenrasenreihengrabstätten sind nur ebenerdig liegende Grabmale bzw. Grabplatten mit folgenden Merkmalen erlaubt: Größe: 22 x 30 cm – unpoliert – anthrazitgrau und als Gravur: Vorname und Nachname und Geburtsjahr und Sterbejahr.

4. Grabmale für Urnenwahlgräber dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten.

5. Urnengräber dürfen nur zu 1/3 abgedeckt werden. Außer im Urnenfeld auf dem Plateau darf ein Urnengrab voll abgedeckt sein.

6. Im Urnengrabfeld „G“ darf nur ein Grabmal bzw. Stein aufgestellt werden, da die Umrandung schon vorhanden ist. Das Grab muss ohne jegliche Belege bleiben und darf nur bepflanzt werden.

7. Grabmale der Erdrasenreihengräber sind mit einer Sockelplatte in der Größe 70 x 45cm zu versehen und ebenerdig der Grasnarbe anzulegen. Darüber hinaus ist die Aufstellung eines Grabmals oder einer Inschriftenplatte auf der Sockelplatte vorgesehen. Der rückwärtige Abstand des Grabmals zur Sockelplatte (Mähkante) muss genau 5cm betragen. Der vordere bzw. seitliche Abstand muss mindestens 5cm sein. Maximale Höhe des Grabsteins darf 80cm sein und die maximale Breite 45cm.

VI Grabmale und Einfassungen

§ 23 Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

2. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Bronze oder Kupfer verwendet werden.

3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig
- b. die Grabmale müssen in der Regel aus einem Stück ohne sichtbaren Sockel hergestellt werden.
- c. Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus dem gleichen Material wie dem des Grabmals bestehen.
- d. nicht zugelassen sind insbesondere Kunststoff, Perlenkränze, Lichtbilder, Gips, Porzellan, Massenware, aufdringliche Farbgebung und Inschriften oder Darstellungen die der christlichen Religion und Sitte nicht entsprechen.
- e. hölzerne Grabmale sind mit einem neutralen und wetterfesten Anstrich zu versehen, der von Zeit zu Zeit erneuert werden soll.

4. Soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung der Vorschriften und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

5. Sollte ein Sockel bei Grabmalen aus Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall notwendig sein, so darf dieser nur aus Naturstein hergestellt werden.

6. Firmenschilder des Herstellers sind an den Bauwerken unauffällig, werkgerecht und wetterbeständig bis zu einer Größe von maximal 90 x 40 mm anzubringen.

7. Die Kirchengemeinde Trier St. Paulin fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verpflichtet. Allen Grabnutzungsberechtigten

und alle Gewerbetreibenden ist es verboten, Grabsteine aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit aufzustellen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede bauliche Veränderung, Nachgravur, Wiederaufstellung und alle sonstigen Änderungen von Grabmalen, sowie der Einfassung von Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung, sofern sie größer als 15 x 30cm sind. Ausgenommen hiervon sind naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten oder durch die ausführende Firma mit Genehmigung der Verfügungsberechtigten zu stellen.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Entwurfsunterlagen in einem anderen Maßstab vorgelegt werden.

3. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als

naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

6. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 12 Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

7. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein ohne Zustimmung errichtetes Grabmal oder eine ohne Zustimmung errichtete bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das abgeräumte Grabmal und -oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 25 Errichtung

1. Beim Aufstellen oder Wiederaufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind bei der Friedhofsverwaltung/oder deren Beauftragten vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung bzw. durch deren Beauftragten überprüft werden können.

3. Durch die Arbeiten beschädigte Wege, Schäden an Wegen und deren Einfassung, und Anlagen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden und durch den Schädiger instand zu setzen.

4. Kranabstellfüße sind mit einer geeigneten Unterlage zur Vermeidung von Schäden an der Pflasterung der Wege zu unterlegen.
5. Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist vom Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung zusammen mit der Zustimmung nach § 25 vorgeschrieben werden.
3. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der gültigen Friedhofssatzung in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildungshandwerks, Weißkirchner Weg 16, D-60439 Frankfurt a.M. in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat.
4. Die Grabmale werden jährlich nach der BIV-Richtlinie als Sicherheitsprüfung durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Grabmalprüfungsfirma geprüft. Die Prüfung wird der Frostperiode im Frühjahr durchgeführt. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Pflicht zur Unterhaltung des Friedhofs der Pfarrei Trier St. Paulin in Trier und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der Friedhofsverwaltung. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungsberechtigter bei Wahlgrabstätten aufzufordern, bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen bzw. selbst vorzunehmen. Die Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von liegenden und stehenden Grabmalen wird unmittelbar mit der Genehmigung des Grabmals bis zum Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes in der Summe erhoben. Beim Nacherwerb für den nacherworbenen Zeitraum gesamt erhoben.

2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Ordensgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzuge, muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. das Umlegen von Grabmalen, Absperrungen etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen.

4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

2. Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf des Nutzungsrechtes den Abbau und die Entsorgung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass alle aufgestellten Grabmale und sonstige baulichen Anlagen abzubauen und zu entsorgen sind. Die Grabstätte muss vor allen Ein- und Aufbauten sowie Pflanzenaufwuchs befreit sein, mit Erde aufgefüllt, eingeebnet und mit Rasensamen eingesät sein.

VII Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichten und Pflege der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 und § 23 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen.

2. Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung

sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteil und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschneiden oder zu beseitigen. Unkrautbewuchs ist zu entfernen, Nachbargräber dürfen durch Samenflug und Wurzelunkräuter nicht beeinträchtigt werden.

3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Zahlungspflichtige der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.

4. Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

5. Reihengräber müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bestattung oder dem Nacherwerb hergerichtet werden.

6. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassene Friedhofsgärtner beauftragen.

7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.

8. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes abräumt.

9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

10. Der Baumbestand wird jährlich von einem Sachverständigen auf den Gesundheitszustand und die Standsicherheit hin überprüft. Bei dieser Überprüfung wird auch der Baumbestand auf den Grabstellen mit einbezogen. Sollten bei dieser Überprüfung Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten festgestellt werden, trägt bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten.

11. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen. Laub- und Nadelfall sowie die Beschattung der Grabstätten sind hinzunehmen.

12. Anfallender Müll muss in die entsprechenden „Müllgitter“ auf dem entsorgt werden. Der großen Müllcontainer ist ausschließlich für die Friedhofsangestellten bestimmt.

13. Die Benutzung der Hecken und Beete zur Lagerung von mitgebrachten Gegenständen ist nicht gestattet. Kleine Gießkannen und Haken dürfen hinter dem Grabstein gelagert werden, aber nicht in den öffentlichen Hecken.

14. Vom 15. Oktober bis 15. April dürfen kleine Kerzen auf den Urnenreihengräber und Erdrasenreihengräber stellt werden. In den anderen Monaten im Jahr ist dies nur auf dem dafür bereitgestellten Stein erlaubt. Die Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, die Kerzen zu entfernen, da diese beim Mähen der Grabstellen stört.

§ 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grababdeckungen/ Grabplatten bis zu 1/3 der vollen Abdeckung der Grabflächen zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

2. Für Urnenwahlgrabstätten sind in von der Friedhofsverwaltung festgelegten Feldern Gesamtabdeckungen zulässig.

3. Für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhefrist von 25 Jahren sind Gesamtabdeckungen zulässig.

4. Für Urnenwahlgrabstätten innerhalb der Grabfelder C und L sowie die eventuell noch einzurichtenden Grabfelder gleicher Art sind Abdeckungen bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Zusätzliche Grabumrandungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 31 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ein Hinweis auf der Grabstätte.

3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hingewiesen.

4.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII Leichenhalle und Trauerfeier

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Sie Särge müssen während der Aufbewahrungszeit mit dem Sargdeckel bedeckt sein. Der Sargdeckel wird nur wäh

rend des Besuches der Angehörigen abgenommen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

3. Die Särge, der an einer seuchenrechtlichen Bestimmung meldepflichtigen Krankheit Verstorbener, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer andren im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

2. Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

3. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine Stunde dauern.

4. Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers oder des Zelebranten. Musik und Gesangsdarbietungen in der Friedhofshalle und auf dem Friedhof bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen.

VIII Schlussvorschriften

§ 34 Bisheriges Recht

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.

2. Nutzungsrechte an Familiengrabstätten alten Rechts sowie sonstige Nutzungsrechte, welche für mehrere Generationen oder sonst wie auf unbegrenzte oder zeitlich unbestimmte Dauer erworben wurden, enden, soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung eines Nutzungsdauer von 50 Jahren überschritten war oder erreicht wird, mit Inkrafttreten dieser Satzung.

3. Soweit die genannten Nutzungsrechte bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht 50 Jahre bestehen, werden sie auf 50 Jahre seit ihrer Entstehung begrenzt. Die Ruhefrist der auf den betroffenen Grabstätten zuletzt Bestatteten wird von der vorstehenden Regelung nicht berührt. Sie richtet sich mit Inkrafttreten dieser Satzung nach § 10. Hinsichtlich der Verlängerung der Nutzungszeit, sowie bezüglich Neubelegung, sowie die Ruhezeit eines neu zu Bestattenden die Nutzungszeit überschreitet, gilt § 14 – auch für die bisherigen Familiengrabstätten neueren Rechts (begrenzt auf die bestimmte Zeitspanne) – entsprechend.

4. Auf den bisher an Ordensgemeinschaften vergebenen Grabstätten ist eine Beisetzung von Nicht-Ordensmitgliedern – z.B. Hausangestellten nicht gestattet

§ 35 Haftung

1. Die Kirchengemeinde Trier St. Paulin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen, der Ein

richtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde Trier St. Paulin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Trier St. Paulin und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

2. Diese liegt im Pfarramt Trier St. Paulin öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf der Homepage der Kirchengemeinde Trier St. Paulin ist die Satzung abrufbar und ein öffentlicher Aushang ist im Schaukasten der Basilika St. Paulin.

3. Gebührenschuldner sind die in §3 der Satzung genannten Nutzungsberechtigten in der dort genannten Reihenfolge und unter der Voraussetzung, dass sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben und dieser genehmigt wurde.

§ 37 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und

Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

6. Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonal nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- die Bestimmungen über zulässige Ausführungen für Grabmale nicht einhält (§ 22 bis § 26)
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 bis § 26)
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29)
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28)
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- Grabstätten vernachlässigt
- die Leichenhalle entgegen § 33 betritt

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1097 (BGBl. 1 S.602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2025 beschlossen und tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Trier, den 30. September 2025

Siegel

Im Original gezeichnet
Pfarrer Joachim Waldorf
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Im Original gezeichnet
Matthias Melchisedech
Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchengemeinde Trier St. Paulin

Friedhofsverwaltung